

Arbeitsgemeinschaft Qualitätsgetreide Erzeugergemeinschaft Qualitätsgetreide „Mittleres Erzgebirge“ AGROCENT-Landhandelsgesellschaft Gelenauer Str. 19; Tel./Fax 03725-77121/ 77913 email.: agrocent@t-online.de http://www.agrocent.de	Dienstleistungsvereinbarung	bearbeitet von: Jens Dageförde, Katrin Posern letzte Aktualisierung: 30.10.2012 Datei: Dienstleistungsvereinbarung.doc Freigegeben: 30.10.2012 Unterschrift
	Dokument- Nr. A 4.07 Vers.:01	

Dienstleistungsvereinbarung zwischen AGROCENT Venusberg und der EZG Qualitätsgetreide "Mittleres Erzgebirge"

Ziel.: Marktgerechte Annahme, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung

von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen sowie Erfüllung der Anforderungen für die Schnittstellen der Biokraft-NachV und der BIoST-NachV im Rahmen eines integrierten Qualitätsmanagementsystems.

Die EZG Qualitätsgetreide bündelt die Mengen an Getreide, Ölsaaten und Leguminosen von den Mitgliedern (Erzeuger) auf der Grundlage der gültigen Satzung der EZG.

Die EZG beauftragt die Firma AGROCENT Venusberg GmbH in gegenseitiger Abstimmung mit der Aufbereitung und Lagerung der in Venusberg durch die Erzeuger angelieferten Mengen.

Zwischen der EZG Qualitätsgetreide "Mittleres Erzgebirge", Gelenauer Str.19, 09430 Venusberg, Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dietmar Reinhold und die Geschäftsführerin, Frau Katrin Posern
und

dem Dienstleistungsunternehmen, AGROCENT Venusberg GmbH, Gelenauer Str.19, 09430 Venusberg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jens Dageförde, wird nachstehendes vereinbart.

§ 1 Leistungsumfang

- Die Geschäftsführung der EZG und AGROCENT ermitteln in Vorbereitung der Ernte das Mengenaufkommen nach Erzeugern, Arten und Sorten und stellen sicher, das sämtliches erzeugtes Getreide den Anforderungen der Biokraft-NachV und der BIoST-NachV entspricht.
- Die Agrocent wird verpflichtet die Zertifizierung für die Biokraft-NachV und der BIoST-NachV Aufrecht zu erhalten. Entsprechende Audits sind immer gemeinsam durchzuführen. Hierfür führen die Geschäftsführung der EZG und AGROCENT gemeinsam Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen der Biokraft-NachV und der BIoST-NachV bei den Mitgliedern durch. Die Unterlagen hierfür werden durch die Agrocent gesammelt und archiviert.
- Die AGROCENT wird aus dieser Erfassung verpflichtet, einen Kampagneplan für Lagerung, Arbeitskräfteplanung und materiell- technische Sicherstellung des Ernteablaufes zu erstellen.
- Die AGROCENT verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit der angelieferten Ware in Bezug auf Mengen- und Qualitätsverluste durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung. Die im QMS-Handbuch definierten Abläufe sind einzuhalten.
- Die EZG behält sich Schadensersatzforderungen aus Verlusten durch unsachgemäßem Umgang mit der Ware vor.

- Die AGROCENT wird beauftragt, alles Getreide, das nicht den Statuten der EZG entspricht von ihren Mitgliedern anzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.
- Mengenverluste werden am Ende des Wirtschaftsjahres zwischen EZG und AGROCENT bewertet und betriebswirtschaftlich ausgeglichen.

§ 2 Abnahme, Bewertung und Abrechnung

- Die Qualitätsfeststellung der angelieferten Ware erfolgt durch die EZG . Dazu mietet die EZG das Labor von AGROCENT Venusberg.
- Die EZG beauftragt AGROCENT Venusberg mit der buchhalterischen Abwicklung der Ernte.
- Die Abnahme der Ware erfolgt nach der Verfahrensanweisung Annahme, Lagerung und Auslagerung im Rahmen der QMS- Dokumentation.

§ 3 Bewertungsgrundlagen

- Die Bewertung der angelieferten Ware erfolgt nach dem Prüfplan im Rahmen der QMS- Dokumentation.

§ 4 Preisfindung

- Der Vorstand der EZG ist für die Preisfindung des Qualitätsgetreides verantwortlich. Das Preisgefüge für Nichtqualitätsgetreide wird vom Vorstand der EZG und der Geschäftsführung von AGROCENT gemeinsam festgelegt.
- Die Preisfindung im Verkauf und die Kontraktgestaltung, erfolgt in Abstimmung zwischen der Geschäftsführung der EZG und AGROCENT in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- Verkaufskontrakte der EZG bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. AGROCENT ist von der Vertragsgestaltung vor Unterschrift in Kenntnis zu setzen.
- Verkaufskontrakte von AGROCENT bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. Diese Kontrakte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung oder des Vorstandes der EZG.
- Die derzeit gültigen Gebührentabellen von AGROCENT Venusberg sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der EZG.

§ 4 Dauer der Vereinbarung - Kündigung

- Diese Dienstleistungsvereinbarung hat in ihrer Grundform unbegrenzte Gültigkeit. Bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen ist der Vertrag entsprechend anzupassen.
- Diese Dienstleistungsvereinbarung wird im Rahmen des jährlichen Audits des Qualitätsmanagementsystems überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

§ 5 Schriftformklausel

- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen
- Ergänzungen/Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

§ 6 Schiedsklausel

- Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben entscheidet vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes die Schiedsstelle.

§ 7 Salvatorische Klausel

- Falls eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen nichtig sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Im Falle einer solchen nichtigen Klausel verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien über diese Klausel neu zu verhandeln.

§ 9 Ausfertigungen

- Jede Partei erhält ein Exemplar des Vertrages. Zur Vorlage bei Behörden, Institutionen und Verbänden werden im Bedarfsfall Kopien angefertigt.



Vorsitzender EZG



Geschäftsführer EZG



Geschäftsführer AGROCENT